



Unisex, Alter und Behinderung – wie geht es weiter mit der Differenzierung?

Andres Webersinke Aktuar (DAV), FASSA, FIAI

Gen Re

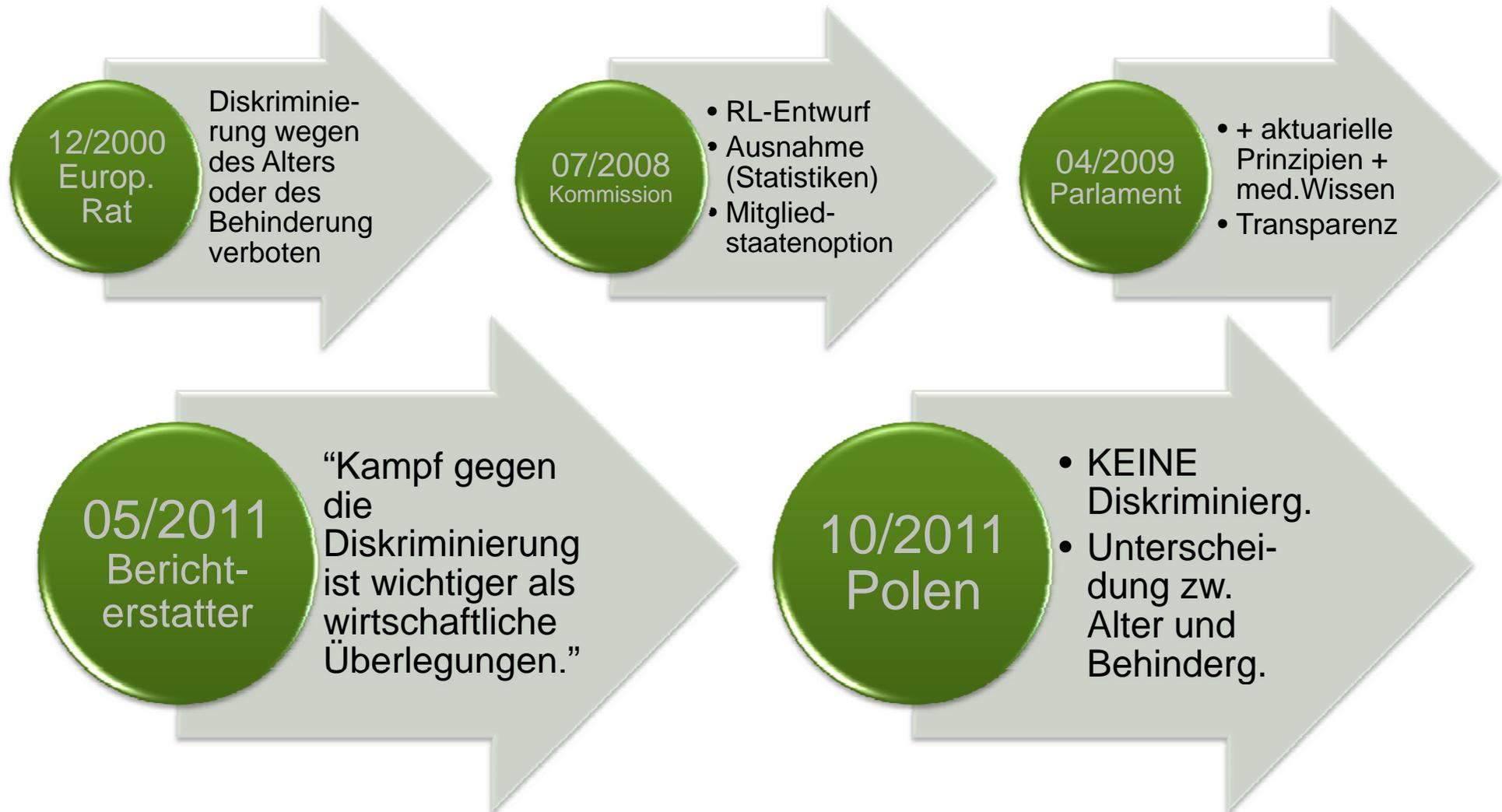
q_x-Club Köln/Bonn/Düsseldorf, 6. Dezember 2011



- > Die Union „stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns“
 - Diskriminierungen – insbesondere wegen des Geschlechts, einer Behinderung, des Alter,...“ sind verboten
 - Achtung vor der Unterschiedlichkeit
 - Chancengleichheit fördern
 - Volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben



Alter/Behinderung Richtlinie





Politischer Kompromiss des EU Rates

- > Mitgliedstaaten können vor dem 21.12.2007 beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen zuzulassen
- > Mitgliedstaaten stellen sicher, dass genaue Daten veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden
- > Mitgliedstaaten überprüfen ihre Entscheidung fünf Jahre nach dem 21.12.2007
- > Bericht der Kommission ist Rechnung tragen

Welche Mitgliedstaaten haben Option ausgeübt?



- > Alle! Zumindest für Todesfall- und Altersrentenversicherungen
- > Mit folgenden Ausnahmen:

	Leben/ Renten	Invalidität	Pflege	Schwere Krankheiten	Reise	Unfall	KfZ
Belgien		X	X	X	X	X	X
Bulgarien						X	X
Zypern		X	X	X	X		X
Estland			X				X
Irland						X	
Lettland							X
Litauen							X
Niederlande						X	X
Slovenien							X

Quelle: CIVIC Consulting. 16.07.2010. „Study on the use of age, disability, sex, religion, or belief, racial or ethnic origin and sexual orientation in financial services, in particular in the insurance and banking sectors“ – Part III: Annexes



„*Politisches*“ Urteil



- > Prinzip der Nichtdiskriminierung (EU Charta, Art. 21)
- > Gleichheit von Männern und Frauen (Art. 23)
 - „ist in allen Bereichen ... sicherzustellen“
- > Gesetzgeber ist aufgerufen auf die Erreichung des verfolgten Ziels hinzuwirken
- > Richtlinie enthält keine Bestimmung über die Dauer der Ausnahme
- > Konsequenz: Ausnahme ist als unwirksam anzusehen



- > Zunächst: Urteil ist kein Gesetz
- > Politischer Wille gegen das Urteil praktisch gleich Null
- > Gang an das BVerfG eher aussichtslos
- > Versicherer haben das Urteil „hingenommen“
- > „Realisierung stellt kein Problem dar“
- > Kommission hat Initiativrecht
 - RL wird nicht überarbeitet
 - Bericht für Ende 2011 erwartet
 - Prüfung der aktuellen Praxis
 - Anweisungen wie das Urteil auszulegen ist
 - „Working Document“ der Berichterstatterin vom 3.11.



- > Auf nationaler Ebene sind zu entscheiden
 - Auswirkungen auf Bestand
 - Begriffsdefinition: „neu abgeschlossener Vertrag“
- > Überschussbeteiligung muss wohl geschlechtsneutral sein
- > Es bestehen keine Anzeichen, dass sich die individuelle Risikoeinschätzung zukünftig ändern muss
- > Rückversicherung ist nicht direkt betroffen



- > Informationspflichten beim Neuabschluss
 - Was ist, wenn ein Abwarten anzuraten wäre?
 - Der Vermittler sollte zumindest auf den Umstand hinweisen – insbesondere bei Rentenversicherungen
 - Absicherung gesundheitlicher Risiken sollte grundsätzlich nicht verzögert werden

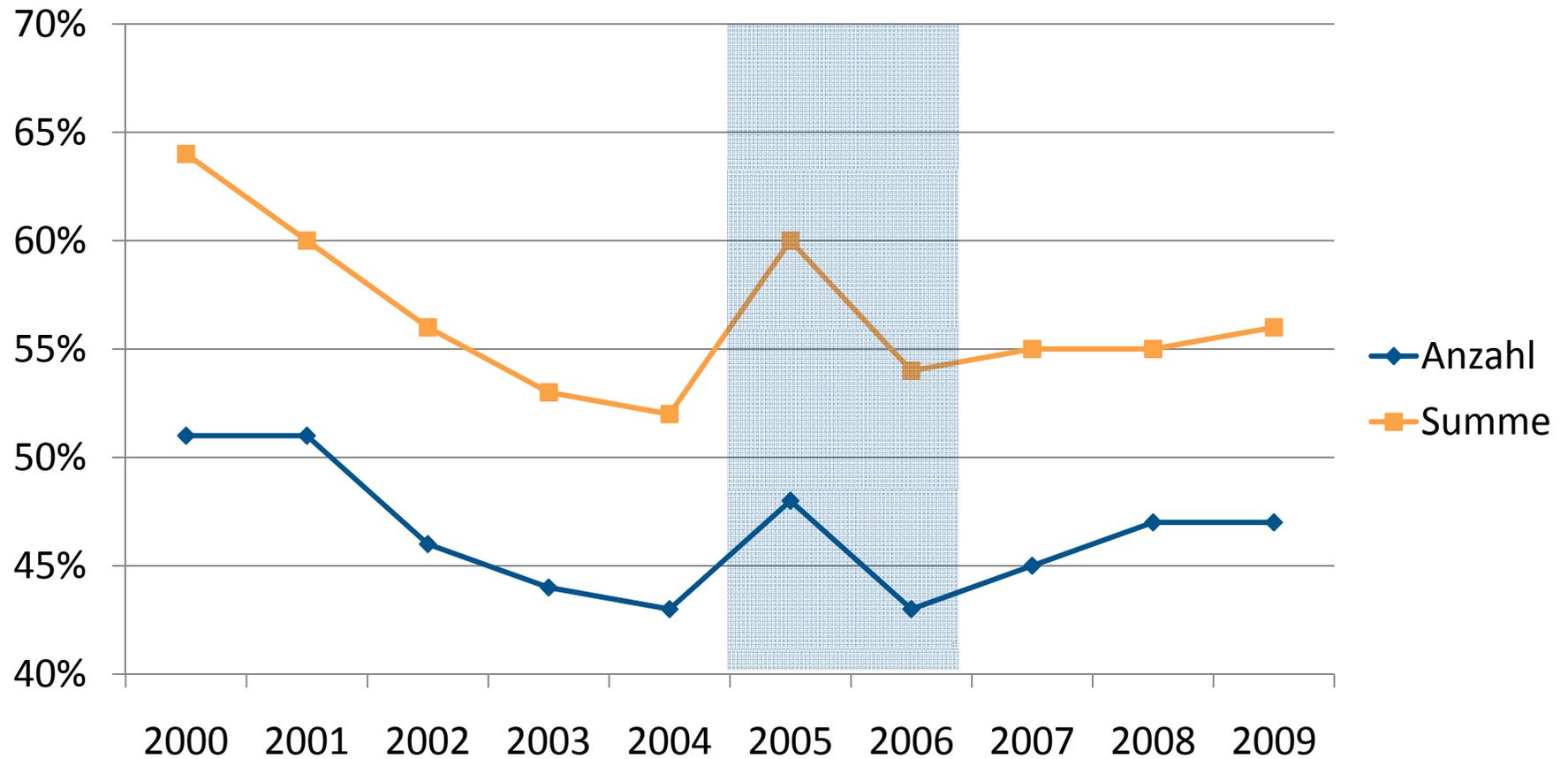


- > Schlussverkauf / Eröffnungsgeschäft führt zu temporären Effekten im Geschlechtermix
- > Nach Einführung und starkem Schlussverkauf besteht kurzfristig ein Ungleichgewicht zwischen tatsächlichem und angenommenem Geschlechtermix mit entsprechender Auswirkung auf die Reserve
- > Unmittelbar nach Einführung von Unisex-Tarifen
 - Stornogefahr
 - Angebot des neuen besseren Unisex-Tarifs?
- > Langfristig sind keine erheblichen Verschiebungen zu erwarten, da alle Anbieter Unisex anbieten werden

Vorzieheffekte (Riester-Beobachtung)



Männeranteil nach Neugeschäftsjahr



Quelle: Gen Re Datenpool



- > Gendermix ist abhängig von verschiedenen Größen und dauerabhängig
 - Eintrittsalter, Versicherungsdauer
 - Andere Differenzierungsfaktoren
 - Optionen
 - Verbraucherverhalten
 - Storno, Vertriebsweg, Versicherungssumme
 - Region, Produkt
 - Zukünftiges Marktumfeld
- > => mehrdimensionale Matrix notwendig
- > Gewinn an Genauigkeit teilweise vernachlässigbar; entscheidend ist Wissen, wo Vereinfachungen sinnvoll sind

Sensitivität – Änderung des Geschlechtermix



- > Unangemessene Annahmen führen zu:
 - Prämienmehrbedarf
 - Margenabschmelzung
- > Vergleich mit Prämien 2. Ordnung

Altersrente

Risikoleben

Realisierter Männeranteil	Männeranteil in der Kalkulation					
	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %
50 %		(0.95%)	(1.91%)	(2.89%)	(3.89%)	(4.91%)
60 %	0.94%		(0.95%)	(1.93%)	(2.92%)	(3.93%)
70 %	1.87%	0.95%		(0.96%)	(1.95%)	(2.95%)
80 %	2.81%	1.89%	0.95%		(0.97%)	(1.96%)
90 %	3.75%	2.84%	1.91%	0.96%		(0.98%)
100 %	4.68%	3.78%	2.86%	1.93%	0.97%	

Realisierter Männeranteil	Männeranteil in der Kalkulation					
	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %
50 %		4.3%	8.7%	13.0%	17.4%	21.7%
60 %	(4.2%)		4.2%	8.3%	12.5%	16.7%
70 %	(8.0%)	(4.0%)		4.0%	8.0%	12.0%
80 %	(11.5%)	(7.7%)	(3.8%)		3.8%	7.7%
90 %	(14.8%)	(11.1%)	(7.4%)	(3.7%)		3.7%
100 %	(17.8%)	(14.3%)	(10.7%)	(7.1%)	(3.6%)	

Sofort beginnend in 2011, $x = 60$, DAV 2004 R

$x = 30$, $n = 20$, DAV 2008 TNR



- > Neugeschäftsanalyse
- > Bestimmung der Maßgröße (Gewichtung)
 - Sicherheitszuschlag (zu hoch ist kontraproduktiv)
- > Adjustierung für die Zukunft
 - Berücksichtigung geplanter Änderungen (Vertrieb, Risikodifferenzierung, Wettbewerbsneuordnung)
 - Trend
- > Entmischung



- > Mindest-VS: € 15,000
- > Einzelversicherungen: Risiko, Kapital, FLV
- > Stand: 2009
- > Versicherungsjahr: 1. – 5.

Anteile: Eintrittsalter/Versicherungsdauer



Verteilung des Gesamtgeschäfts, nach Anzahl

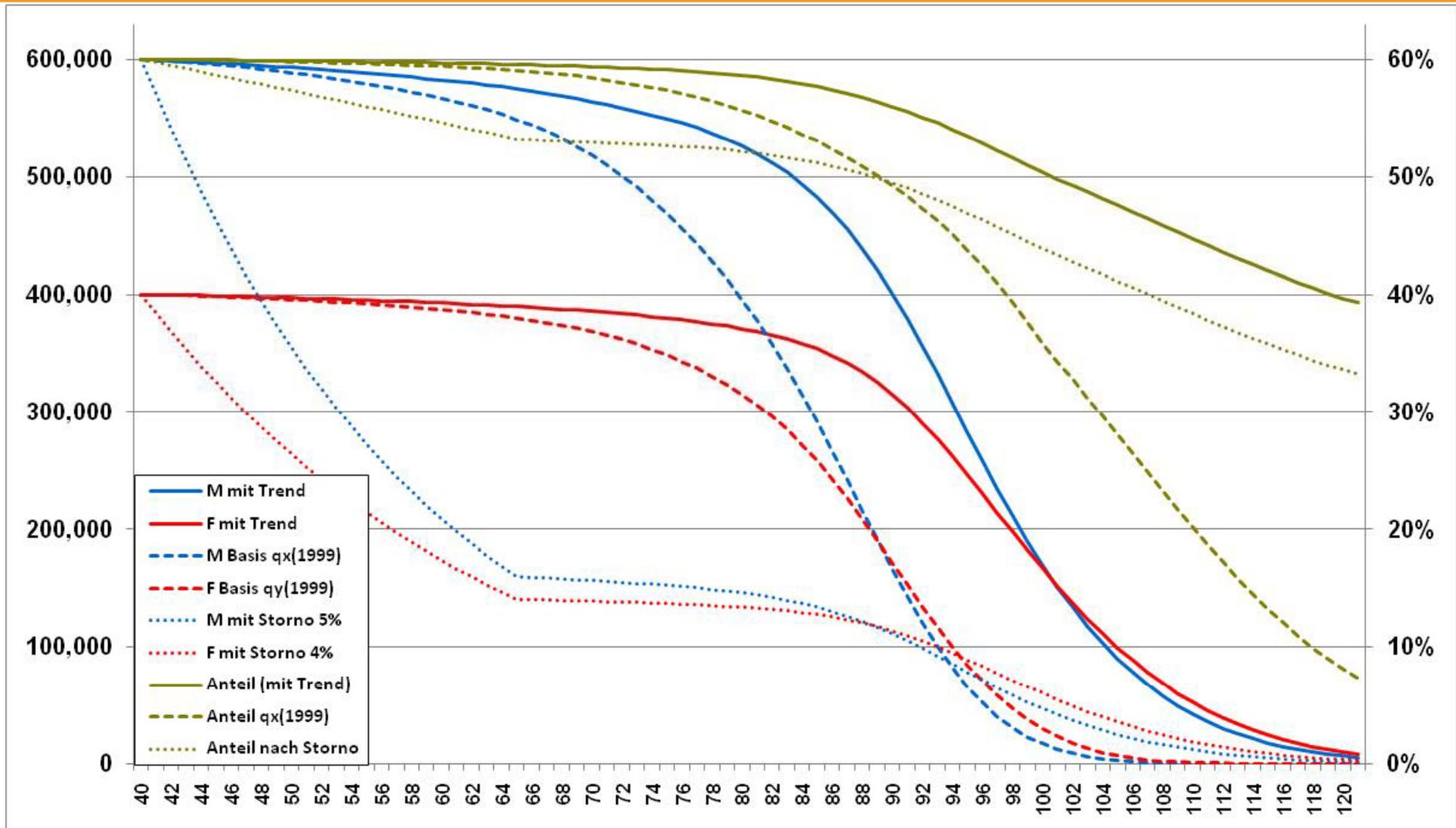
Eintrittsalter	Laufzeiten ->												
	0-4	5-9	10-14	15-19	20-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-64
20-24	0.1%	0.1%	0.3%	0.2%	0.4%	0.3%	0.5%	1.7%	2.8%	0.6%	0.2%	0.8%	0.4%
25-29	0.1%	0.2%	1.1%	0.8%	1.8%	1.1%	2.7%	3.3%	0.8%	0.2%	0.8%	0.3%	0.0%
30-34	0.2%	0.4%	2.2%	1.9%	3.4%	3.3%	3.8%	0.8%	0.2%	0.7%	0.3%	0.0%	0.1%
35-39	0.2%	0.6%	3.6%	3.1%	5.8%	4.2%	1.2%	0.2%	0.8%	0.3%	0.1%	0.0%	0.0%
40-44	0.2%	0.7%	3.9%	3.9%	4.6%	1.1%	0.3%	0.6%	0.3%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
45-49	0.1%	0.6%	3.3%	2.9%	1.2%	0.2%	0.4%	0.2%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
50-54	0.0%	0.5%	2.1%	0.9%	0.2%	0.2%	0.2%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
55-59	0.0%	0.4%	0.8%	0.2%	0.1%	0.1%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%

Männeranteil, nach Versicherungssummen

Eintrittsalter	Laufzeiten ->												
	0-4	5-9	10-14	15-19	20-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-64
20-24													
25-29													
30-34													
35-39													
40-44													
45-49													
50-54													
55-59													

Quelle: Gen Re Datenpool

Entmischung – Beispiel DAV 2004 R, 1. Ordnung

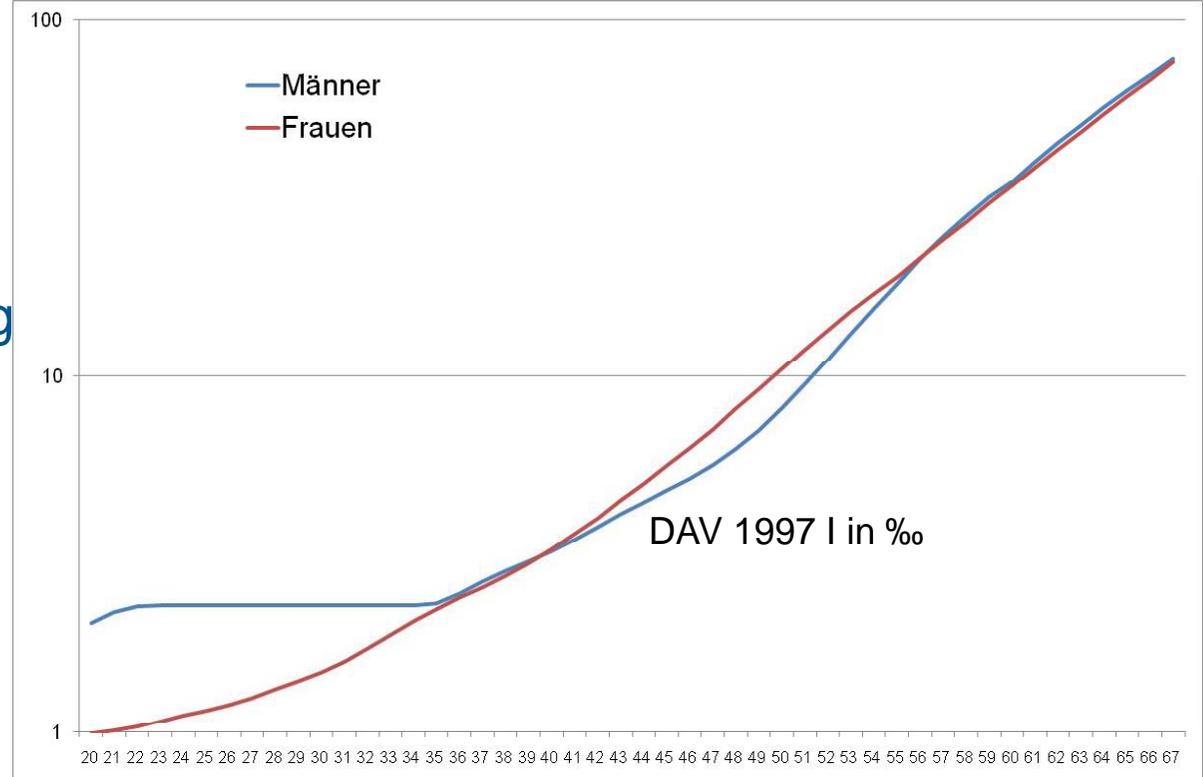


EA: 40 Jahre, Anspar: 25 Jahre, Kalenderjahr 2013, 60% Männer

Beispiel: BU, DAV1997 I, RI, TI



- > Sicherheitszuschläge
 - Schwankungszuschlag ist geschlechtsabhängig
 - Unfallbuckel maximiert



Frauenprämie im Verhältnis zur Männerprämie nach DAV 1997 I, $i=1,75\%$

Endalter	40	50	60	65	67
Eintrittsalter					
20	63%	81%	99%	102%	103%
25	70%	89%	104%	106%	106%
30	83%	99%	111%	110%	109%
35	98%	108%	115%	112%	111%
40		114%	118%	114%	112%
45		125%	120%	114%	112%



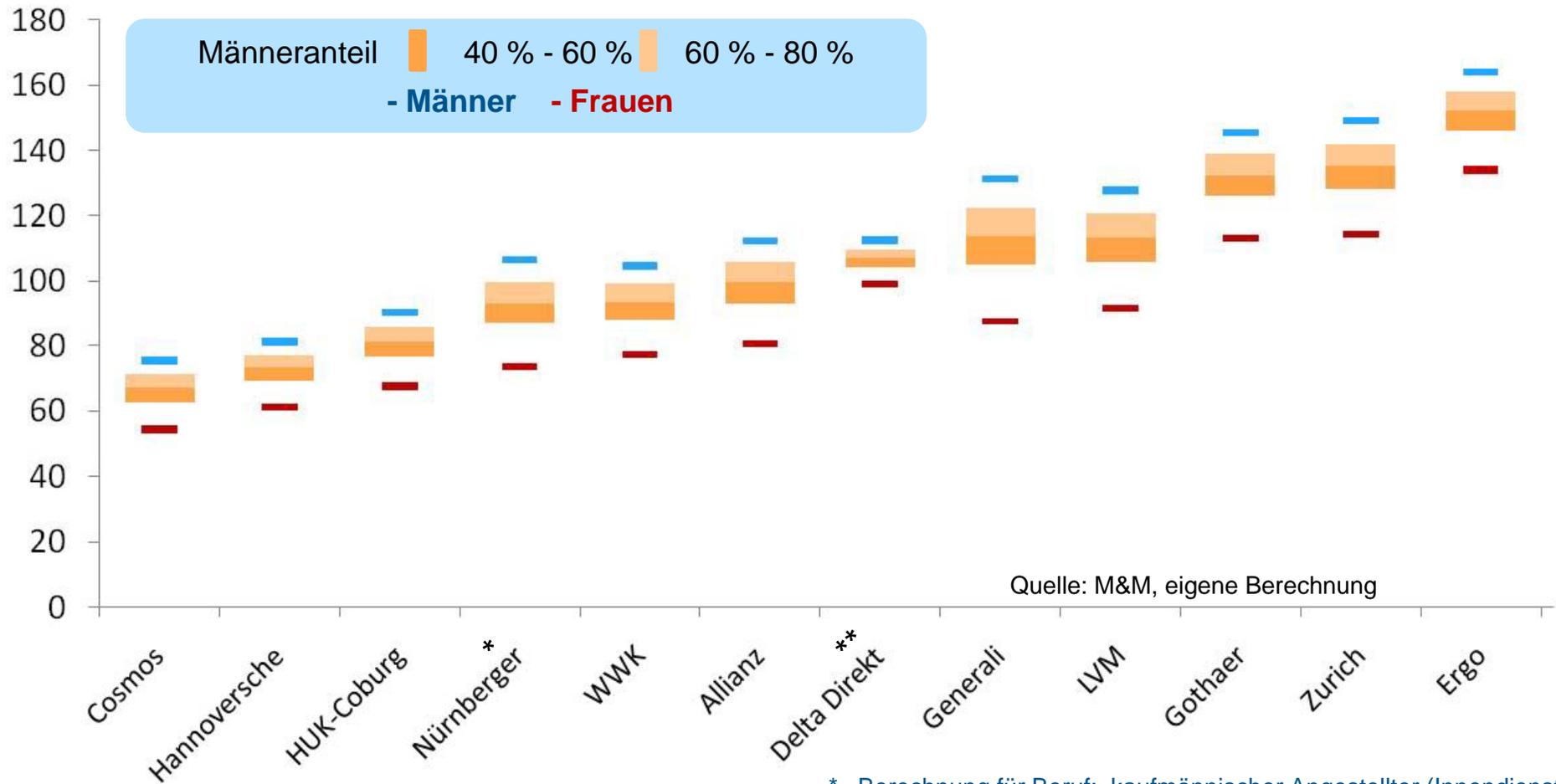
- > Anbieter verwenden mehrere Berufsklassen
- > Männeranteile pro Berufsklasse zu bestimmen
- > Männeranteile bei günstigsten und ungünstigsten Berufsklassen höher als im Durchschnitt
- > Schadenerfahrung bei Frauen über alle Berufsklassen homogener
- > Folge: Prämien in günstigster Berufsklasse steigen für Männer leicht an und können sich für Frauen deutlich reduzieren

- > Unisex: Trend zu Kombiprodukten (Risikoleben + BU) ?

Risikoleben in der Unisex-Welt: Positionierung



- > Zahlbeiträge für Männer/Frauen, $x = 35$, $n = 15$, $VS = 100$ T€, jeweils günstigster Tarif
- > Unisex-Prämien durch Mischung der Frauen- und Männerzahlbeiträge für Nichtraucher



* Berechnung für Beruf: kaufmännischer Angestellter (Innendienst)
 ** Beruf: kaufm. Angestellter, optimaler BMI, verheiratet, Kinder



- > Abgesehen von Schluss- und Startverkäufen wird sich der Mix im Markt ad-hoc nicht verändern
- > Eine heute bei einem einzelnen Unternehmen beobachteter sehr hoher oder niedriger Männeranteil mag sich wegen der „Neuordnung“ zukünftig nicht realisieren
- > Wettbewerber werden neue oder weitere Differenzierungsmerkmale einführen, aber vorweg: keines ist so optimal wie das Geschlecht
- > Männer oder Frauen allein sind keine Zielgruppe für die meisten Anbieter, aber geschickte Produkt- und Marketingstrategien können Anteile beeinflussen



- > „Geschlecht“ bündelt miteinander verzahnte Risikomerkmale
- > Trennung teilweise möglich
- > Korrelationen beachten
- > Außerdem:
 - Große und in sich homogene Risikogruppen bilden
 - Gesicherte Kalkulationsgrundlagen für neue Differenzierungsfaktoren
 - Praktikable / anwendbare Überprüfungsmechanismen bei Antrag/Leistung
 - Merkmale mit konstanter Ausprägung

Mögliche Differenzierungsmerkmale...



**Nicht alle Merkmale erfüllen Mindestanforderungen!
Kombination mehrerer Merkmale für die Feinadjustierung**

- > Nikotinkonsum
- > Ausbildung
- > Beruf
- > Einkommen
- > Versicherungssumme
- > Art der Krankenversicherung
- > Wohneigentum, Hypothekenhöhe
- > Familienstand, Vater/Mutter
- > BMI
- > Blutdruck, Cholesterin
- > Krebsvorsorge
- > Teilzeitarbeit
- > Ehrenamt
- > Postleitzahl, Region
- > Fahrverhalten

...und notwendige Überlegungen



> Ausbildung

- Hoher Männeranteil bei höheren Altern

> BMI („Normalgewicht“)

- Sozioökonomie
- Überprüfbarkeit?

> Preferred Lives (Med. Attribute) für höhere VS

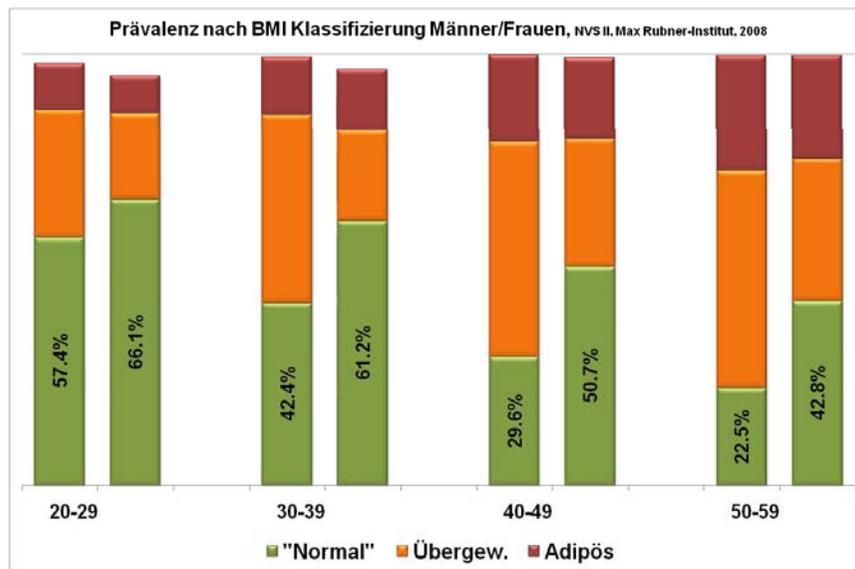
- Aussagen statistisch gesichert

> Fahrverhalten

- Überprüfbarkeit?
- Viele „preferred“

> Region

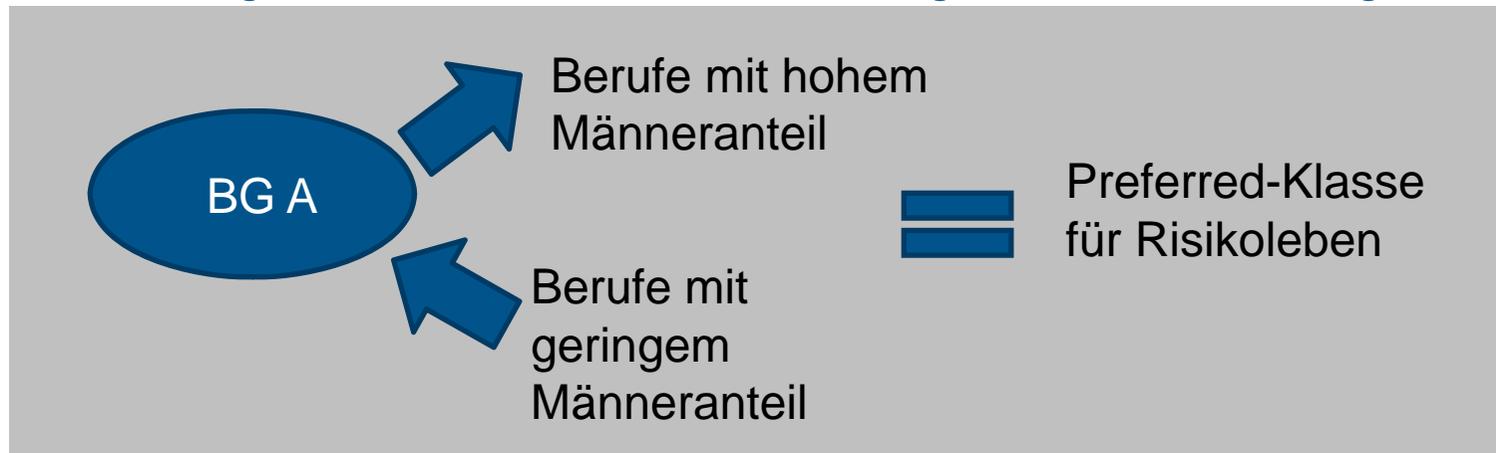
- Höherer Frauenanteil, aber auch höhere Sterblichkeit in Neuen BL



Differenzierung nach Beruf

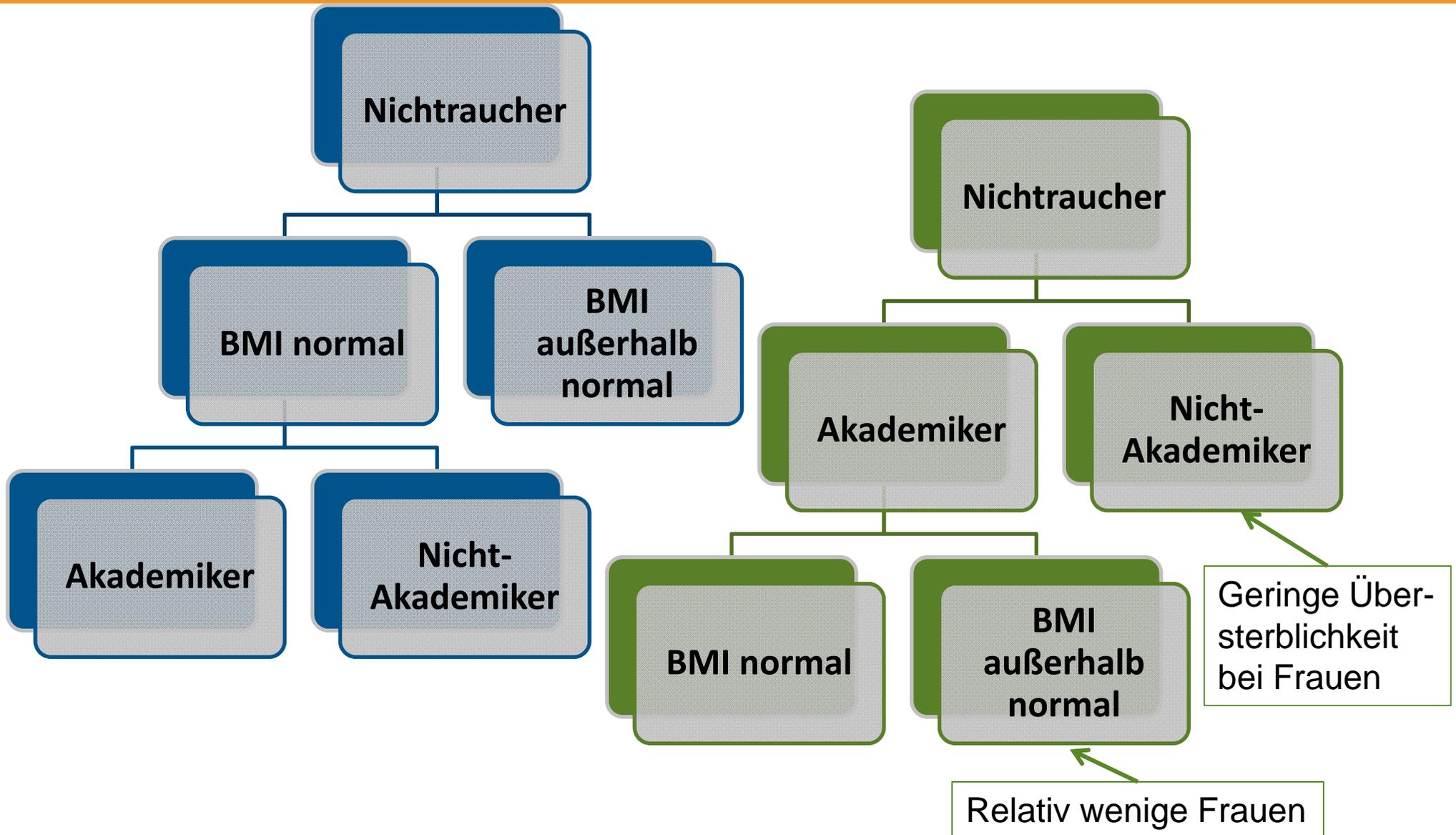


- > Bekannt aus BU und Unfall
- > Aufbauend auf günstigste Berufsklasse in der BU
 - Dadurch bereits gewisse sozioökonomische Selektion
 - „Günstiger“ Geschlechtermix durch folgende Modifizierung:



- > „Preferred“ Klasse hat einen Männeranteil von ca. 1/3

Nicht jede Kombination funktioniert gleich gut



Beeinflussung des Geschlechtermixes



- > Durch Differenzierungsmerkmale
- > Durch Produktgestaltung
 - Z.B.: Unisex-Tarife, die unterschiedlich attraktiv auf Frauen und Männer wirken
 - Ziel
 - Insbesondere ein Geschlecht ansprechen
 - Erhöhung des Anteils dieses Geschlechts
 - Zusatzleistung nahezu „kostenneutral“ gestalten
 - Zusatzgeschäft – Vermeidung des Kannibalisierungseffekts
 - Partnerpolice



Reservierung – elementare Überlegungen



- HGB
- §169 VVG (RKW)
- §25 (2) RechVersV
- §11 VAG
- Best Estimate
- Steuergesetze





- > Debatte im Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) – 25.05.2011
- > „Die Entscheidung des EuGH ist sehr wichtig und ich werde sicherstellen, dass der Verbraucher als Konsequenz der Antidiskriminierung keine höheren Prämien zahlen muss.“
Zita Gurmai, Berichterstatterin des Ausschusses
- > „Der Kampf gegen die Diskriminierung ist wichtiger als wirtschaftliche Überlegungen.“
Raúl Romeva I Rueda, Berichterstatter für die ausstehende Antidiskriminierungsrichtlinie
- > „Was wollen wir eigentlich erreichen?“
Marina Yannakoudakis



5. EU Antidiskriminierungsrichtlinie



- > Entwurf im Juli 2008 veröffentlicht
- > Ergänzt bestehende Richtlinien
- > Gleichbehandlung von Personen ungeachtet
 - der Religion oder Weltanschauung
 - einer Behinderung
 - des Alters oder
 - der sexuellen Ausrichtungaußerhalb des Beschäftigungsmarktes



- > **Artikel 2 – § 7:** *Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt*
 - die Berücksichtigung des **Alters** oder einer **Behinderung** ein **zentraler Faktor**
 - bei der auf **relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung** ist.



- > Keine Diskriminierung
- > Wenn Alter oder Behinderung maßgeblicher Faktor ist
- > Anhand relevanter **versicherungsmathematischer Grundsätze**,
exakter statistischer Daten **oder medizinischen Wissens**
- > Daten sollten exakt, aktuell und relevant sein
- > Auf Antrag leicht zugänglich
- > VU muss Objektivität und Angemessenheit gewährleisten

Neuester Kompromissvorschlag (Polen)



- > Age: If ... this assessment is based on actuarial principles and relevant and reliable statistical data
- > Health condition underlying the disability: If ... the assessment is based on actuarial principles and relevant and reliable statistical data or, where such data are not available or sufficient, on relevant and reliable medical knowledge
- > Providers ... shall provide information on the reasons justifying those differences of treatment



- > Altersdifferenzierung nur ohne medizinisches Wissen
- > Einführung des Begriffs „zu Grunde liegender Gesundheitszustand“
- > Hierarchie der Kriterien
- > Prinzip der allgemeinen Veröffentlichung

- > CEA mahnt Nachbesserung



- > Gesetze verlangen Evidenz für Risikodifferenzierung
- > Daten sammeln und auswerten
- > Aktuare sind gefragt und das verlangt
 - Mehr Erfahrung in Biostatistik
 - Tieferes Verständnis für den Risikoprüfungsprozess von biometrischen Risiken
 - Ein wenig medizinisches Wissen



Alter / Behinderung

- Ständige Qualitätsverbesserung der Handbücher
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Breitere Ausbildung der Aktuare
- Verbesserte Kommunikation
- Fokussierte Lobbyarbeit

Unisex

- Geschlechtermix untersuchen
- Neukalkulation (Prämien, Reserven)
- Zusätzliches Monitoring
- Neue Ideen / Strategien vorbereiten
- Auswirkungen geringer als derzeitige Beitragsunterschiede im Markt



This presentation is protected by copyright. All the information contained in it has been very carefully researched and compiled to the best of our knowledge. Nevertheless, no responsibility is accepted for its accuracy, completeness or currency. In particular, this information does not constitute legal advice and cannot serve as a substitute for such advice. It may not be duplicated or forwarded without the prior consent of the Gen Re.

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle hierin enthaltenen Informationen sind sehr sorgfältig recherchiert und nach unserem besten Wissen zusammengestellt. Dennoch können wir keine Haftung hinsichtlich ihrer Genauigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Insbesondere stellen diese Informationen keine Rechtsberatung dar und können auch nicht als Ersatz für eine solche Beratung dienen. Eine Vervielfältigung oder Weiterleitung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gen Re gestattet.